

Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XVIII.

Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Schreiben des Regierungscommissärs zu Stans, an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Stans den 30. Jul. 1799. Abends.

Bürger Direktoren!

Während der Affaire bei Bauen, Seelisberg und Isithal (vom 29. Jul.) blieb im hiesigen Distrikt alles in der besten Ordnung; die Einwohner von Seelisberg und Emmetten trugen sogar wegen ihrer Dienstfertigkeit für die Franken Lob davon. Hingegen aus der Gemeinde Bauen haben sich viele Individuen den Oestreichern allzugünstig gezeigt, und, wie behauptet wird, sogar Waffen ergriffen.

Ich find es demnach für gut, diese Gemeinde für jeden Fall entwaffnen zu lassen, und habe wirklich den G. Loison darum ersucht, meinen Wunsch zu vollziehen.

Sieben Bauern von eben dieser Gemeinde sind von den Franken gefangen hier eingebracht. Ich reklamire sie morgen. — Ueber jene Entwaffnung wünsch ich ihre Genehmigung.

Jetzt noch einige bestimmtere Details von jener Affaire.

Die Oestreicher griffen etwan mit 2000 Mann an, ihr Reservecorps nicht gerechnet. Ihre Absicht war, die Batterie von Treib, und den Posten von Isithal fortzunehmen, über die Gebürge gegen Niederreiffenbach vorzudringen, um die Höhen des Thals von Stans zu gewinnen.

Zu dem Ende hätte der Generalmajor Graf von Bey, welcher das Oberkommando der Truppen im Distrikt Altorf führte, seit drei Tagen eine Colonne über die Berge abgeordert, den Posten von Isithal zu umgehen. Er selbst griff in Person bei Bauen an.

Den Ausgang wissen Sie. Er war glücklicher noch als man Anfangs im Getümmel erfahren konnte.

Von den kaiserlichen Gefangnen sind schon 422 Mann durch Stans gebracht; beständig werden andere herbei geführt.

Unter diesen Gefangnen sind acht Officiers und endlich der Generalmajor Graf von Bey in eigner Person!! Er speiste heut mit uns; er war mit dem Betragen seiner Truppen unzufrieden; durch einen Fall ist er etwas beschädigt.

Die Franken küßten von ihren Leuten ein:

4 Tödt.

7 Verwundete.

6. Gefangene.

Man wird diesen unbedeutenden Verlust für ein Märchen halten, und doch ist's sichere Wahrheit, daß sie nicht mehr als so viel verloren.

Seit dem Rückzug, oder vielmehr der vollständigen Flucht des Feindes, sind unsre Truppen unangefochten geblieben. Unsre Lemaneer brennen vor Begierde, sich mit dem Feind zu schlagen.

Gruß und Ehrfurcht!

Sign. H. Schoffe.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 1ten Aug. 1799.

Der Gen. Sekret. Rousson.

Gesetzgebung.

Senat, 27. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bay's Commissionärsbericht.)

Die vorliegende Resolution stellt drei Kriegsinstanzen, aus allen Graden der Offiziers und Unteroffiziers zusammengesetzt, auf, welche jedes Urtheil, das mehr als eine monatliche Gefangenschaft oder die Absetzung eines Unteroffiziers enthält, durchlaufen muß, ehe solches vollstreckt wird. — Mehr als dieß, kann kein Angeschuldeter wünschen, und besser kann für die Unschuld nicht gesorgt seyn. Einer der Commitirten hätte zwar geglaubt, er wäre in verschiedenen Rücksichten besser, wenn man ein zahlreicheres, aus alten Offiziers bestehendes, von den militärischen Corps, wo die Kriegsräthe urtheilen, getrenntes, permanentes Revisionsgericht errichtet hätte.